



Stadt Zirndorf
Herrn Bürgermeister
Thomas Zwingel
Fürther Straße 8
90513 Zirndorf

18.10.2024

Anfrage: Sternstraße 10, Einschränkung Gehweg durch Fassadendämmung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

an der zukünftigen Migrantenunterkunft in der Sternstraße 10 wird aktuell eine umfangreiche Sanierung vorgenommen. Bei dem Einsatz eines Wärmedämmverbundsystems, das an der Fassade, die an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzt, wurde auf öffentlichem Grund gebaut und die Gehwegnutzung eingeschränkt.

Die Gehwegbreite beträgt an der schmalsten Stelle deshalb nur noch **1,20m**.

Gesetzliche Anforderungen:

Jeder neu geplante oder umfassend sanierte Gehweg muss nicht nur ausreichend breit, sondern auch barrierefrei gestaltet sein. Dies ergibt sich aus den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bund und Ländern (z.B. BGG, § 8 Abs. 5). Auch die Forderung nach Barrierefreiheit bedingt bestimmte Mindestbreiten eines Gehwegs.

Bei der Barrierefreiheit handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe. In diesem Bereich besteht damit so gut wie kein Spielraum mehr, von fachlichen Regelwerken abzuweichen.

Anforderungen an barrierefreie Gehwege wirken sich auch auf den Bestand aus. Die Straßen- und Wegegesetze der Länder (z.B. StWG NRW, § 9 Abs. 2) sowie weiterführende Gesetze wie z.B. das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW (FaNaG NRW, § 13 Abs. 1) fordern explizit, weitgehende Barrierefreiheit auch im Rahmen der „Unterhaltung“ (regelmäßigen Pflege) von Gehwegen zu schaffen.

Eine weitere bundesweit einzuhaltende Vorschrift ist die Durchführung jährlicher oder zweijährlicher Verkehrsschauen. An den Verkehrsschauen haben sich die Polizei und die Straßenbaubehörden zu beteiligen; auch die Träger der Straßenbaulast, die öffentlichen Verkehrsunternehmen und ortsfremde Sachkundige aus Kreisen der Verkehrsteilnehmer sind dazu einzuladen (VwV-StVO, Rd.-Nr. 57).

Im Rahmen einer solchen Verkehrsschau muss auch geprüft werden, ob unzureichende Gehwegbreiten und ein mangelhafter Zustand der Gehwege zu Behinderungen und auch Gefährdungen für Fußgänger, insbesondere für mobilitätseingeschränkte Menschen, führen. (vgl. EU-Richtlinie „2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur“)

Breite eines Fußgängers:

Das Grundmaß für die Bewegungsfläche („Fortbewegungsraum“) eines Fußgängers beträgt 0,80 m in der Breite und 2,0 m in der Höhe. (RASt 4.7, RASSt 6.1.6.1)

Zu bedenken ist auch, dass laut StVO Kinder bis zum 8. Geburtstag mit ihrem Fahrrad auf dem Gehweg fahren müssen. Beim Fahren auf dem Gehweg dürfen Kinder bis zum 8. Geburtstag entweder alleine oder in Begleitung einer Aufsichtsperson mit eigenem Fahrrad fahren. Auch 8- und 9-jährige Kinder dürfen noch auf dem Gehweg fahren, jedoch dort nicht mehr von einer radelnden Aufsichtsperson begleitet werden (vgl. hierzu § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3 StVO)

Begegnungsverkehr:

„Zwei Fußgänger sollen sich begegnen können: Dies erfordert neben der zum Gehen benötigten Breite der beiden Fußgänger einen Begegnungsabstand.“ (EFA 2002, 3.2.1) Für einen ungehinderten Begegnungsverkehr ist es notwendig, dass der Gehbereich (die „Gehbahn“) mindestens Platz bietet für einen Fußgängerstrom in die eine Richtung und einen zweiten Fußgängerstrom in die Gegenrichtung. Zwischen diesen beiden Fußgängerströmen wird ein Sicherheitsbereich von 0,20 m benötigt, damit die gegenläufigen Fußgängerströme nicht zusammenstoßen.

Dieser Gehbereich ist der Bewegungsraum von zwei sich begegnenden, nicht mobilitätsbehinderten Fußgängern. Er hat ein Grundmaß von mindestens 1,80 m. Dieses Mindestmaß gilt für Wohnstraßen mit offener Bebauung und solche mit geschlossener Bebauung von maximal drei Etagen.

Distanzstreifen zur Hauswand:

Ein Distanzstreifen („Sicherheitsraum“) von mindestens 0,20 m zu einer Hauswand bzw. einer Einfriedung (dies kann eine Mauer, ein Zaun oder eine Hecke sein) verhindert schmerzhaftes Kollisionen mit Vorsprüngen oder schlecht gepflegten Hecken. Zu einer Hauswand oder hohen Hecke muss der Sicherheitsabstand stets 0,20 m betragen. Wenn die Einfriedung eine Höhe von 0,50 m nicht übersteigt, darf der Sicherheitsabstand entfallen.

Distanzstreifen auf der Fahrbahnseite:

Ein Distanzstreifen („Sicherheitsraum“) auf der Straßen-/Fahrbahnseite dient als Schutz gegenüber dem fließenden und ruhenden Verkehr. Er kann Leuchten und andere technische Elemente aufnehmen. Bei wenig Schwerverkehr auf der Fahrbahn oder bei einem Radweg im Seitenraum muss dieser Sicherheitsstreifen mindestens 0,30 m betragen, bei einer normal befahrenen Fahrbahn mindestens 0,50 m (RASt 06, 4.7; EFA 2002, 3.2.1).

Bei stark befahrenen Straßen ist dieser Sicherheitsraum breiter anzulegen. Für den Fahrverkehr selbst gilt auf der Fahrbahn ein eigener Sicherheitsraum von 0,50 m zum Bordstein.

Die aktuellen Hamburger Regeln schreiben auf dem Gehweg einen Sicherheitsraum zur Fahrbahn von 0,65 m vor. Dieser setzt sich zusammen aus den 0,50 m der RASSt 06 und zusätzlichen 0,15 m Platz für Verkehrszeichen u.ä., welche demnach nicht im Verkehrsraum der Fußgänger stehen sollen (ReStra 2017 – „Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen“)

Ich Frage deshalb die Verwaltung:

**Jeder Fußgänger benötigt für sich selbst einen „Gehstreifen“ von 0,80 m.
Zwei sich begegnende Fußgänger benötigen einen Sicherheitsabstand von 0,20 m zueinander. Der Bewegungsraum (Fortbewegungsraum/Verkehrsraum) von zwei Fußgängern beträgt also 1,80 m.
Der Abstand von Fußgängern zu einer Hauswand oder einer vorhandenen Einfriedung von über 0,50 m Höhe beträgt 0,20 m.
Als Schutz gegenüber dem schnell fließenden Verkehr ist an der Straßen-/Fahrbahnseite des Gehwegs ein Abstand von 0,50 m erforderlich.
Die Mindestgehwegbreite gemäß den Regelwerken RASSt 06, 4.7, sowie EFA 2002, 3.3.1, beträgt deshalb 2,50 m.**

Weshalb darf die Gehwegbreite durch die angebrachte Fassadendämmung in Anbetracht der ohnehin schon engen Maße noch weiter eingeschränkt werden?

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Treuheit
Stadtrat